

VIK-Stellungnahme

zum

Entwurf des BMWi zur Änderung der StromNEV, insbes. §19 Absatz 2 StromNEV (Referentenentwurf zur „Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsgesetzes“)

17.04.2013

Zusammenfassung

Das BMWi hat den Referentenentwurf einer „Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsgesetzes“ erarbeitet. Dieser enthält auch Vorschläge zur Änderung des § 19 Abs. 2 StromNEV. Der 3. Kartellsenat des OLG Düsseldorf hat am 06.03.2013 entschieden, dass die Verordnungsregelung zur Befreiung stromintensiver Unternehmen von den Netzkosten nichtig ist. Zugleich hat das Gericht die aufgrund dieser Verordnung erlassenen Ausführungsbestimmungen der Bundesnetzagentur aufgehoben. Ebenfalls am 06.03.2013 hat die EU-Kommission ein Beihilfeverfahren gegen §19 Abs. 2 S. 2 StromNEV eingeleitet. Vor diesem Hintergrund begrüßt VIK grundsätzlich den Vorschlag des BMWi, die bisherige vollumfängliche Netzentgeltbefreiung zum Zweck der Erlangung von Rechtsicherheit durch eine stufenweise, nicht mehr vollumfängliche Netzentgeltreduzierung abzulösen. Ob die seitens des BMWi vorgeschlagene Einschränkung der Netzentgeltreduzierung in diesem Maße notwendig ist, um eine rechtssichere Ausgestaltung zu gewährleisten, entzieht sich der Bewertung des VIK.

Insgesamt muss aber jedenfalls sichergestellt werden, dass die Neuregelung des § 19 Absatz 2 StromNEV sowohl europarechtskonform als auch mit den europäischen Beihilferegulungen zu vereinbaren ist, um Rechtssicherheit zu schaffen. VIK begrüßt, dass die Neuregelung keine geänderten Kriterien für die Inanspruchnahme der Netzentgeltreduktion vorsieht. So können unnötige Verwerfungen verhindert und ein angemessener Vertrauensschutz gewahrt bleiben. Letzteres ist insbesondere wichtig für Unternehmen, die im Vertrauen auf eine Begünstigung ab 7.000 Benutzungsstunden entsprechend der alten Regelung mit oft großem Aufwand Prozesse und deren technische Ausgestaltung umgestellt haben. Daneben sind im Zusammenhang mit der Anwendung von §19(2) Satz 2 StromNEV im Kontext von Geschlossenen Verteilernetzen einige Änderungen erforderlich, insbesondere die Einbeziehung der entgangenen Erlöse der Betreiber solcher Netze in den bundesweiten Ausgleichsmechanismus.

Schließlich sollte vor dem Hintergrund zunehmender Probleme mit der Integration der Stromerzeugung aus fluktuierenden erneuerbaren Energien die Änderung der StromNEV dazu genutzt werden, den Anreiz für industrielle Verbraucher zu verstärken, durch gezieltes Lastmanagement zur Systemstabilisierung beizutragen (z.B. im Zusammenhang mit der atypischen Netznutzung bzw. der Bereitstellung von Regelenergie).

I. Anmerkungen zu Art. 1 – Änderung des §19(2) Satz 2 StromNEV

1. Einführung Stufenmodell

Vor dem Hintergrund der oben genannten Entscheidungen des OLG Düsseldorf und dem durch die EU-Kommission eingeleiteten Beihilfverfahren gegen §19 Abs. 2 S. 2 StromNEV begrüßt VIK im Vertrauen darauf, hier eine sowohl im nationalen als auch im EU-Rahmen rechtlich einwandfreie Regelung vorzufinden, grundsätzlich den Vorschlag des BMWi, die bisherige Netzentgeltbefreiung durch eine stufenweise Netzentgeltreduktion abzulösen.¹⁾ Damit wird dem individuellen Netznutzungsverhalten und seiner netzentlastenden Wirkung im Einzelfall differenziert Rechnung getragen.

Die Rechtfertigung für die bisherige Netzentgeltbefreiung der im Rahmen von § 19 Abs. 2 Satz 2 begünstigten Verbraucher basiert darauf, dass diese Verbraucher keine systembelastenden Abnahmespitzen aufweisen, u.a. dadurch die Planbarkeit der Netzlast erhöhen und so zu einer erhöhten Systemstabilität beitragen. Darüber hinaus erhöht eine stabile Grundlast die Trägheit der Netze gegenüber Frequenzungleichgewichten aufgrund der betriebenen Motoren und rotierenden Massen. Diese wirken im Fall von Frequenzabweichungen aufgrund ihrer Trägheit diesen entgegen und tragen damit zur Stabilisierung der Frequenz bei.²⁾ Diese Zusammenhänge berücksichtigten die bisher geltenden Kriterien (Mindestverbrauch 10 GWh, Mindestbenutzungsdauer 7.000 h) für die Berechtigung zu einer Begünstigung in vollem Umfang.

VIK begrüßt daher, dass bei der Einführung eines Stufenmodells diese Kriterien nicht geändert werden sollen. Durch eine Anhebung der Benutzungsschwelle von bisher 7.000 h auf einen höheren Wert, wie im Vorfeld diskutiert, würde einen unnötigen Systembruch verursachen und eine Vielzahl von Unternehmen, die ihre Produktionsprozesse in der Vergangenheit als Reaktion auf den gegebenen Anreiz umgestellt und ihr Lastverhalten angepasst haben, bestrafen. Denn diese mit teils erheblichen Kosten verbundenen Anpassungen des Lastverhaltens wurden im Vertrauen auf die Stabilität des Anreizes zur netzentlastenden kontinuierlichen Netznutzung vorgenommen. Ein kompletter Wegfall der Netzentgeltbefreiung würde für solche Unternehmen erhebliche Kosten bedeuten. Daher ist es sinnvoll, am Eingangsschwellenwert von 7.000 h festzuhalten, wenn auch mit einer geänderten Rechtsfolge (Netzentgeltreduktion statt vollständiger Netzentgeltbefreiung).

2. Bezugnahme auf das letzte Kalenderjahr

Darüber hinaus ist vorgesehen, dass die Benutzungsstundenzahl den Schwellenwert von 7.000 h „im letzten Kalenderjahr“ erreichen muss. Damit würde die Regelung gegenüber der geltenden Rechtslage deutlich verschärft. Denn aufgrund der Vorgabe, dass die Netzentgeltreduktion unter dem Vorbehalt des tatsächlichen Eintritts der Voraussetzungen erfolgt, muss ohnehin für jedes Jahr der Reduktion ex

¹⁾ VIK selbst hat bislang noch keine juristische Bewertung dahingehend vorgenommen, inwiefern der vom BMWi vorgelegte Vorschlag die beihilferechtlichen Bedenken der EU-Kommission ausräumen kann. Im Rahmen der Novelle sollte jedoch auch dieser Aspekt Berücksichtigung finden.

²⁾ Diese netzstabilisierenden Effekte sind auch zukünftig vorhanden und können durch ein gleichmäßiges und planbares Abnahmeverhalten industrieller Letztverbraucher dem Netz zur Verfügung gestellt werden. Daher darf die in der Begründung (allgemeiner Teil) getätigte Aussage, zukünftig eine Netzentgeltreduktion an Aspekte der flexiblen Nachfragesteuerung zu knüpfen, nicht dazu führen, die Regelung des §19(2) Satz 2 zu streichen. Stattdessen könnte eine weitere Flexibilisierung dadurch erreicht werden, dass die diesbezüglich bereits existierende Regelung des §19(2) Satz 1 zielführend weiterzuentwickeln (s.u.: III.8.).

zum Entwurf des BMWi zur Änderung der StromNEV, insbes. §19 Absatz 2 StromNEV (Referentenentwurf zur „Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsgesetzes“)

post der Nachweis des Überschreitens des Schwellenwertes erbracht werden. Die vorgesehene Änderung hätte also zur Folge, dass das Unterschreiten des Schwellenwertes in einem Jahr die Netzentgeltreduktion gleich für zwei Jahre (nämlich für das laufende sowie für das darauf folgende) verhindern würde. Das wäre aber unverhältnismäßig. Darüber hinaus gibt es keinen Grund, die bestehende Rechtslage an dieser Stelle zu verändern. §19(2) Satz 2 sollte daher wie folgt geändert werden:

Änderung von § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV wie folgt:

*Ein individuelles Netzentgelt ist außerdem auch anzubieten, wenn die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle ~~im letzten Kalenderjahr~~ sowohl die Benutzungsstundenzahl von mindestens 7 000 Stunden im Jahr erreicht als auch der Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle ~~im letzten Kalenderjahr~~ zehn Gigawattstunden **übersteigt überstiegen hat**.*

3. Vorgesehenes Inkrafttreten

Der Referentenentwurf ist im Hinblick auf das geplante Inkrafttreten widersprüchlich: Aus dem Verordnungstext (Art. 5) ergibt sich ein Inkrafttreten der Änderung an §19(2) StromNEV am Tag nach der Verkündung der Änderungsverordnung. Aus der Begründung zu Artikel 5 ist jedoch herauszulesen, dass ein rückwirkendes Inkrafttreten zum 01.01.2012 beabsichtigt ist. Dieser Widerspruch sollte aufgelöst werden.

Der VIK würde dabei eine Neuregelung mit Rückwirkung zum 1. Januar 2012 begrüßen, sofern der Ordnungsgeber die folgenden Bedenken ausräumt:

Eine Rückwirkung zum 1. Januar 2012 könnte den Fall einer „echten Rückwirkung“ begründen. Eine echte Rückwirkung von Gesetzen ist nur in eng umrissenen Ausnahmefällen zulässig. Der VIK bittet deshalb um eingehende Prüfung, ob im konkreten Fall eine Ausnahme, die eine echte Rückwirkung rechtfertigt, greift. Denn andernfalls bestünde die Gefahr, dass auch die geplante Neuregelung verfassungswidrig wäre. Dem berechtigten Bedürfnis nach Rechtssicherheit der betroffenen Marktteilnehmer würde eine verfassungsrechtlich unsichere Regelung aber gerade nicht entsprechen!

Zudem ist aus Sicht des VIK die Klarstellung erforderlich, dass die rückwirkende Neuregelung keinen Einfluss auf bereits erlassene, bestandskräftige Bescheide entfaltet. Bestandskräftige Befreiungsbescheide dürfen keinesfalls mit Wirkung in die Vergangenheit zurückgenommen werden. Insofern sollte in die Verordnungsbegründung der Zusatz aufgenommen werden, dass die Rückwirkung ausschließlich dazu dienen soll, den Letztverbrauchern, über deren Antrag noch nicht entschieden wurde oder deren erlassener Befreiungsbescheid von Dritten angefochten wurde, eine rückwirkende Antragstellung zu ermöglichen. Eine ermessenslenkende Wirkung im Hinblick auf bereits bestandskräftige Befreiungsbescheide soll hingegen verneint werden.

VIK begrüßt eine Rückwirkung der Neuregelung des § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV deshalb nur, wenn zum einen deren Rechtssicherheit geprüft und festgestellt wird und zum anderen wenn die rückwirkende Neuregelung keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der bestandskräftigen Befreiungsbescheide für die Vergangenheit entfaltet.

II. Anpassung des §19(2) StromNEV an Gegebenheiten in Geschlossenen Verteilernetzen

4. Einbezug der Geschlossenen Verteilernetze in den bundesweiten Ausgleichsmechanismus

Der in § 19(2) Satz 9 f. Ref-E angelegte bundesweite Ausgleichsmechanismus der Erlöse, die den Netzbetreibern aufgrund von individuellen Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 StromNEV entgehen, soll entsprechend dem Wälzungsmechanismus des § 9 KWKG erfolgen. Dieser Verweis auf das KWKG hat die Bundesnetzagentur dazu bewogen, in ihrer Festlegung zur § 19-Umlage (BK8-11-024) den Betreibern von Geschlossenen Verteilernetzen die Möglichkeit zu verwehren, die ihnen entgehenden Erlöse in diesen Wälzungsmechanismus einzubeziehen. Das stellt eine klare Diskriminierung gegenüber den Netzbetreibern der allgemeinen Versorgung dar und führt letztlich dazu, dass nicht-antragsberechtigte Kunden im Geschlossenen Verteilernetz die entgangenen Erlöse finanzieren müssen. Da diese Kundengruppe eine sehr kleine ist, steigen deren Netzentgelte im Vergleich zu Kunden im Netz der allgemeinen Versorgung, wo die entgangenen Erlöse bundesweit auf eine viel größere Anzahl von Kunden verteilt werden, überproportional an. Dieser Anstieg der Netzentgelte im Geschlossenen Verteilernetz kann durchaus existenzgefährdende Größenordnungen annehmen. Er führt auch zu einer Diskriminierung zwischen nicht-antragsberechtigten Kunden innerhalb und außerhalb von Geschlossenen Verteilernetzen. Deshalb bittet VIK um Klarstellung in § 19 Abs. 2 StromNEV, dass auch befreite Netzentgelte aus Geschlossenen Verteilernetzen in den Wälzungsmechanismus einzubeziehen sind. Dies kann durch folgende Formulierung erreicht werden:

Änderung von § 19 Abs. 2 Satz 9 StromNEV wie folgt:

*Die Betreiber von Übertragungsnetzen haben entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten nach Satz 1 und Satz 2 resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten; **diese Verpflichtung gilt auch gegenüber Betreibern von Geschlossenen Verteilernetzen gemäß § 110 EnWG.***

5. Klarstellung der Antragsberechtigung für in Geschlossenen Verteilernetzen ansässige Letztverbraucher

Daneben sollte die Antragsberechtigung für Letztverbraucher in Netzen, die nicht der allgemeinen Versorgung dienen, in der Verordnung zur Vermeidung von Missverständnissen explizit klargestellt werden. § 19 Abs. 2 S. 2 sollte daher wie folgt geändert werden:

Anpassung von §19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV wie folgt:

*„Ein individuelles Netzentgelt ist außerdem auch anzubieten, wenn die Stromabnahme aus dem **Elektrizitätsversorgungsnetz** ~~Netz der allgemeinen Versorgung~~ für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle im letzten Kalenderjahr sowohl die Benutzungsstundenzahl von mindestens 7 000 Stunden im Jahr erreicht als auch der Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle im letzten Kalenderjahr zehn Gigawattstunden überstiegen hat.*

6. Ermöglichung der Antragstellung nach § 19 Abs. 2 auch für Betreiber Geschlossener Verteilernetze

Für die Antragstellung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 (kontinuierliche Netznutzung) sieht der Leitfaden der BNetzA zur Antragstellung nach § 19 Abs. 2 StromNEV vor, dass zwar ein Kunde im Geschlossenen Verteilernetz ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 StromNEV beantragen kann, nicht aber der Betreiber des Geschlossenen Verteilernetzes selbst. Da im industriellen Bereich aber oftmals die Situation besteht, dass der Betreiber des Geschlossenen Verteilernetzes selbst einen erheblichen Stromverbrauch aufweist – in der Regel ist der Betreiber des Geschlossenen Verteilernetzes ein Industrieunternehmen, das bestimmte Produkte erzeugt, und nur „nebenher“ auch Betreiber eines Geschlossenen Verteilernetzes am Industriestandort ist –, müsste er in seiner Eigenschaft als Letztverbraucher einen entsprechenden Antrag stellen können, sofern er die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen der kontinuierlichen Netznutzung des § 19 Abs. 2 Satz 2 erfüllt. Dabei muss - wie in § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV bereits heute vorgesehen - auf den vom Betreiber des Geschlossenen Verteilernetzes selbstverbrauchten Strom abgestellt werden, die an Dritte weitergeleiteten Strommengen sind nicht zu berücksichtigen.

Dies kann durch die folgende Änderung gewährleistet werden:

Anpassung von § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV wie folgt:

*Ist auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines **Letztverbrauchers Netznutzers** vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem **Letztverbraucher Netznutzer** in Abweichung von § 16 ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des **Netzkundennutzers** angemessen Rechnung zu tragen hat und nicht weniger als 20 Prozent des veröffentlichten Netzentgelts betragen darf.*

Damit wird für den Betreiber des Geschlossenen Verteilernetzes auch für Satz 2 eine Antragsmöglichkeit geschaffen, soweit der die Voraussetzungen für den im Referentenentwurf in Satz explizit genannten „eigenen Verbrauch“ erfüllt. Ein Antrag für einen Geschlossenen Verteilernetzbetreiber, der für den eigenen Verbrauch die o.g. Schwellenwerte unterschreitet und nur unter Einbezug der an Dritte weitergeleiteten Strommengen überschreitet, bleibt dagegen ausgeschlossen.

7. Möglichkeit der Zusammenfassung von Entnahmestellen in Industrienetzen / kleinen Verteilernetzen

Im Hinblick auf die Antragstellung nach § 19 Abs. 2 StromNEV durch Letztverbraucher insbesondere in Industrienetzen stellt sich daneben das Problem, dass hier aufgrund der engen elektrischen Verflechtungen ein Letztverbraucher oftmals an mehreren Stellen mit dem Geschlossenen Verteilernetz verbunden ist. Dies ist in der Regel der engen Verbundenheit zwischen einzelnen Unternehmen am

zum Entwurf des BMWi zur Änderung der StromNEV, insbes. §19 Absatz 2 StromNEV (Referentenentwurf zur „Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsgesetzes“)

Standort und dem Betreiber des Industrienetzes geschuldet. In solchen Fällen darf die Antragstellung nicht auf jede Entnahmestelle des Letztverbrauchers im Industrienetz bezogen werden, stattdessen sind alle Verknüpfungspunkte eines Letztverbrauchers mit dem Netz zeitgleich zu saldieren, sofern sie der gleichen Spannungsebene zuzuordnen sind und auf dieser Spannungsebene die Möglichkeit einer galvanischen Verbindbarkeit (auf Seiten des Kunden bzw. des Betreibers des Industrienetzes) besteht.

Einfügung eines *neuen* Satzes 3b in § 19 Abs. 2 StromNEV:

Innerhalb von Verteilernetzen, die überwiegend durch industrielle oder gewerbliche Verbrauchsstrukturen geprägt sind, gilt die Gesamtheit aller Entnahmestellen eines Letztverbrauchers mit derselben Spannungsebene dieses Verteilernetzes als Abnahmestelle im Sinne von Satz 2, sofern für diese Entnahmestellen kunden- oder netzbetreiberseitig die Möglichkeit einer galvanischen Verbindbarkeit in dieser Spannungsebene besteht; die Verbrauchswerte der einzelnen Verknüpfungspunkte sind zeitgleich zu saldieren.

III. Weitere Änderungen an §19 StromNEV

Der Bedarf an Flexibilitäten im Verbraucherbereich (Demand Side Management) wird aufgrund schwankender Einspeisungen aus Erneuerbaren-Energien-Anlagen kontinuierlich weiter ansteigen. Die diesbezüglichen Potenziale insbesondere im Bereich industrieller Verbraucher (z.B. durch Lastverlagerungen im Wege der atypischen Netznutzung oder durch Bereitstellung von Regelenergie) müssen konsequent genutzt und weiter erschlossen werden. Hierfür sind die im derzeitigen Ordnungsrahmen enthaltenen Regelungen unzureichend. Um die bestehenden Flexibilitätspotenziale besser zu nutzen und den Weg für industrielle Netznutzer zu preisgünstigen und standortsichernden Stützen der Energiewende zu ebnen, sollten folgende weitere Änderungen an der StromNEV vorgenommen werden:

8. Verbesserung der Regelung der atypischen Netznutzung nach §19 (2) S.1 StromNEV

Aufgrund der derzeitigen restriktiven Umsetzung des § 19 Abs. 2 S.1 StromNEV im Zeitfenstermodell der BNetzA (Festlegung BK4-12-1656) bestehen für viele Industrieunternehmen, für die eine Lastverlagerung von Hoch- in Schwachlastzeiten technisch möglich wäre, zu große Hindernisse und damit kein Anreiz, ein solches atypisches, d.h. netzentlastendes, Verbrauchsverhalten zu implementieren. Um hier wirksame Anreize zu setzen, müsste die Definition dessen, was als „atypisches Netznutzungsverhalten“ gilt, pragmatisch angepasst werden. VIK schlägt folgende Formulierung vor:

Einfügen der neuen Sätze 1 b, 1 c und 1 d in § 19 Abs. 2 StromNEV:

Für das individuelle Netzentgelt nach Satz 1 gilt als abrechnungsrelevante Entnahmehöchstlast des Netznutzers seine Last innerhalb der Höchstlastzeitfenster. Die Höchstlastzeitfenster

zum Entwurf des BMWi zur Änderung der StromNEV, insbes. §19 Absatz 2 StromNEV (Referentenentwurf zur „Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsgesetzes“)

werden monats-scharf aus allen Viertelstunden des Tages ermittelt, in denen die maximale Netzhöchstlast des Monats oberhalb eines Schwellenwertes von 95 % der Jahreshöchstlast des Referenzzeitraums (grundsätzlich Monate September bis Dezember des Vorjahres sowie Monate Januar bis August des letzten Kalenderjahres) der betreffenden Netzebene liegt. Eine Veröffentlichung der Höchstlastzeitfenster hat bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das Folgejahr im Internet zu erfolgen. Für zusammenhängende Höchstlastzeitfenster von mehr als 8 Stunden Dauer hat der Netzbetreiber in diesem Zeitfenster eine Kernzeit von maximal 8 zusammenhängenden Stunden festzulegen und dem Netznutzer eine vertragliche Regelung anzubieten, wonach die Last des Netznutzers im Zeitfenster, aber außerhalb der Kernzeit, nicht abrechnungsrelevant wird und der Netznutzer auf Anforderung des Netzbetreibers seine Last in diesem Zeitraum im Einzelfall reduziert.

Derzeit wird die Antragstellung zur atypischen Netznutzung nach §19(2) S.1 StromNEV lediglich für Letztverbraucher ermöglicht, für Netzbetreiber aber ausgeschlossen. Dies ist aus netzwirtschaftlicher Sicht nicht konsistent: Die netzstabilisierende Wirkung eines atypischen Abnahmeverhaltens liegt immer dann vor, wenn zwei direkt hintereinanderliegende Netze / Letztverbraucher ein jeweils entgegengesetztes Lastverhalten aufweisen, wenn also beispielsweise in einem Netz, in dem die höchste Belastung tagsüber auftritt, ein Netznutzer tagsüber das Netz wenig nutzt und stattdessen den Schwerpunkt seiner Netznutzung in den Nachtstunden aufweist. Dabei ist es energiewirtschaftlich unerheblich, ob dieser Netznutzer ein Letztverbraucher ist, der den Strom für seinen eigenen Verbrauch entnimmt, oder ein nachgelagerter Netzbetreiber, der den Strom zur Weiterverteilung an seine Kunden entnimmt. Daher sind Letztverbraucher und Netzbetreiber (sowohl Betreiber von Geschlossenen Verteilernetzen als auch von Netzen der allgemeinen Versorgung) gleich zu behandeln. VIK schlägt daher folgende Änderung in §19 Abs. 2 StromNEV vor:

Anpassung von § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV wie folgt:

*Ist auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines ~~Letztverbrauchers~~ **Netznutzers** vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem ~~Letztverbraucher~~ **Netznutzer** in Abweichung von § 16 ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des ~~Netzkundennutzers~~ **Netznutzers** angemessen Rechnung zu tragen hat und nicht weniger als 20 Prozent des veröffentlichten Netzentgelts betragen darf.*

Dies erfordert eine Folgeänderung in §19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV:

*Die Antragstellung oder die Anzeige können auch durch den **Netznutzer Letztverbraucher** erfolgen.*

In der Folge muss auch sichergestellt werden, dass der Netzbetreiber, der §19 Abs. 2 Satz 1 in Anspruch nimmt, die dadurch resultierenden Einsparungen an diejenigen seiner Kunden, die sein atypisches Netznutzungsverhalten determinieren, in angemessener Weise weitergibt.

9. Beseitigung eines redaktionellen Versehens in §19 Abs. 3 StromNEV

In § 19 Abs. 3 StromNEV ist immer noch das redaktionelle Versehen enthalten, dass in den Sätzen 1 und 3 vom „Netznutzer“ gesprochen wird, in Satz 4 aber vom „Letztverbraucher“ die Rede ist. Dies ist offensichtlich ein redaktionelles Versehen. Das hat auch die BNetzA in Ihrem Beschluss BK8-05/006 so bestätigt (vgl. BK8-05/006, S.16: „Die Beteiligte sieht den Anwendungsbereich des § 19 Abs. 3 StromNEV aufgrund des Wortlauts von § 19 Abs. 3 S. 4 StromNEV auf Letztverbraucher beschränkt. Dem Ordnungsgeber ist in § 19 Abs. 3 S. 4 StromNEV jedoch offenkundig ein redaktionelles Versehen (Begriff des "Netznutzers" in § 29 Abs. 3 S. 1 und 3 StromNEV, Begriff des "Letztverbrauchers" in § 19 Abs. 3 S. 4 StromNEV) unterlaufen. Auch Netznutzer, die nicht Letztverbraucher sind, sind bezüglich ihres Entgelts im Übrigen so zu stellen, als seien sie direkt an die vorgelagerte Netz- oder Umspannebene angeschlossen.“). Dies sollte richtiggestellt werden, um im Einzelfall widersprüchliche Interpretationen zwischen Netzbetreiber und Netznutzer (Letztverbraucher, Betreiber von Kundenanlagen etc.) zu vermeiden:

Änderung des Satzes 4 in § 19 Abs. 3 StromNEV:

Der ~~Letztverbraucher~~ **Netznutzer** ist bezüglich seines Entgelts im Übrigen so zu stellen, als sei er direkt an die vorgelagerte Netz- oder Umspannebene angeschlossen.

IV. Weiterer Änderungsbedarf im Rahmen der StromNEV

10. Beseitigung von Hindernissen bei der Bereitstellung von Systemdienstleistungen, insbes. Regelenergie

Industrielle Verbraucher können aufgrund steuerbarer Produktionsprozesse einen erheblichen Anteil negativer Regelenergie bereitstellen, indem z.B. Verbrauchseinheiten aktiviert werden oder indem von einer internen auf eine externe Stromversorgung (Abschalten eigener Kraftwerke) übergegangen wird. Die dena-Netzstudie II sowie die VDE-Studie „Demand Side Integration“ identifizieren dieses Potenzial mit rund 500 MW im Jahresdurchschnitt, was aus Sicht des VIK möglicherweise den kurzfristig aktivierbaren Kapazitäten, keinesfalls aber dem weit höheren mittelfristig aktivierbaren Potenzial entspricht.

Haupthindernis bei der Bereitstellung negativer Regelenergie durch Verbraucher ist die Tatsache, dass die Erbringung negativer Regelenergie aufgrund der dabei entstehenden Verbrauchsspitzen häufig zu höheren Netzentgelten für den Erbringer führt und damit unwirtschaftlich wird. Es ist energiewirtschaftlich nicht nachvollziehbar, dass systemnotwendige Maßnahmen wie die Regelenergieerbringung durch Verbraucher mit erhöhten Netzentgelten „pönalisiert“ werden, während die gleiche Regelenergieerbringung durch Kraftwerke nicht mit solchen Kosten belastet wird. Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht des VIK energiewirtschaftlich notwendig, Regelungen zu treffen, nach denen individuelle Lastspitzen, die durch die Erbringung von Systemdienstleistungen entstehen, bei der Ermittlung der abrechnungsrelevanten Jahreshöchstlast unberücksichtigt bleiben.

Lediglich im Rahmen des § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV sieht die Festlegung der BNetzA (BK4-12-1656) eine Regelung vor, nach der für sog. atypische Netznutzer die Lieferung negativer Regelenergie netzentgeltfrei gestellt wird. Aufgrund der Restriktionen des § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV bleiben allerdings weiterhin große Potenziale ungenutzt.

Um diese Diskriminierung industrieller Verbraucher zu beheben, wäre es nur folgerichtig, dass die Aktivierung von Verbrauchern zur Erbringung negativer Regelenergie grundsätzlich netzentgeltfrei gestellt wird. Hierzu schlägt VIK folgende Formulierung vor:

Einfügung eines neuen Abs. 2 b in § 17 StromNEV:

Jahreshöchstleistungen eines Netznutzers, die auf Anforderung des Netzbetreibers verursacht werden, etwa durch Erbringung negativer Regelleistung, werden abweichend von Abs. 2 bei der Ermittlung der abrechnungsrelevanten Jahreshöchstlast nicht berücksichtigt.